

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. März 1986	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 86	Fünftes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 350-6</i>	81
5. 3. 86	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz <i>Ändert GVBl. II 356-41</i>	88
12. 2. 86	Neufassung des Kirchensteuergesetzes <i>GVBl. II 71-19</i>	90
19. 2. 86	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Alsfeld	92
24. 2. 86	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten <i>GVBl. II 320-93</i>	93
11. 2. 86	Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz <i>Ändert GVBl. II 361-68</i>	95
19. 2. 86	Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten <i>GVBl. II 320-94</i>	96

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes*)

Vom 5. März 1986

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336, 418) wird wie folgt geändert:

- Dem § 1 wird als Satz 4 angefügt:
„Die Satzungen regeln auch, in welchen Mitteilungsblättern amtliche Veröffentlichungen der Kammern erfolgen.“

- § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker an, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 16) tätigen Berufsangehörigen. Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, und Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach

der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Jeder Kammerangehörige hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt oder, wenn er Tierarzt ist, dem zuständigen Veterinäramt anzumelden; er hat ihnen die Beendigung seiner Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

- Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

(1) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und im Geltungsbereich

*) Ändert GVBl. II 350-6

dieses Gesetzes ohne Begründung eines Wohnsitzes und ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften den Beruf ausüben, gehören den in § 1 genannten Kammern nicht an, solange sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die in Abs. 1 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der zuständigen Kammer anzuzeigen, ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Die Berufsangehörigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben bei dem Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. Die §§ 18 und 19 über die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere die Fortbildungspflicht, die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst und die Dokumentationspflicht, die nach den §§ 20 und 21 erlassenen Berufsordnungen und der Sechste Abschnitt dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung."

4. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Kammer mit deren Einwilligung im Rahmen ihres Aufgabenkreises staatliche Aufgaben des Gesundheits- und Veterinärwesens zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, wenn und solange die sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgabe durch die Kammer gewährleistet ist. Das fachliche Weisungsrecht bleibt der Aufsichtsbehörde vorbehalten. In der Rechtsverordnung sind Bestimmungen über die Deckung und Tragung der Kosten zu treffen. Soweit nicht das Land die entstehenden notwendigen Kosten trägt, deckt diese die Kammer durch Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt. Sie hat die Gebühren unter Berücksichtigung des Interesses der Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Ihr Aufkommen soll in der Regel die Kosten decken. Die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, insbesondere dessen §§ 8 bis 11, in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden.“

5. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

(1) Die Landesapothekerkammer Hessen ist zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1267). Sie nimmt die dort genannten Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 13 Nr. 2 Buchst. d, e und k der Apothekenbetriebsordnung die Landesapothekerkammer. Die festgesetzten Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der Landesapothekerkammer. Die Landesapothekerkammer hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind."

6. Als § 4b wird eingefügt:

„§ 4b

Berufsangehörige im Sinne des § 2a Abs. 1 können von der zuständigen Kammer Informationen über

1. die bei Ausübung des Berufs zu beachtenden Gesundheits- und Sozialvorschriften oder tiermedizinischen Vorschriften,

2. das maßgebliche Berufsrecht und

3. Veranstaltungen zum Erwerb der zur Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

erhalten. Die Kammern sind auch zuständig zu prüfen, ob ein Berufsangehöriger über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Aufgaben nach Satz 1 und 2 nehmen die Kammern als Auftragsangelegenheiten wahr."

7. Als § 4c wird eingefügt:

„§ 4c

Die Kammern decken die Kosten, die ihnen durch die Wahrnehmung der in § 4a Abs. 1 und § 4b genannten Aufgaben entstehen, durch Erhebung von Gebühren und Einziehung der Auslagen für ihre Amtshandlungen. § 4 Abs. 3 Satz 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind anzuwenden. Soweit die Kosten nicht gedeckt werden, kann das Land einen Zuschuß zu dem Aufwand leisten, wenn dies erforderlich ist, um eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung der Kammer zu vermeiden."

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Kammern erheben zur Dekung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes von den Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung.

(2) Die Kammern können durch Kostensatzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorschreiben für

1. Amtshandlungen, insbesondere die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Ausweisen, Befähigungsnachweisen und anderen Urkunden,
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Mit einem Ordnungsgeld bis zu tausend Deutsche Mark im Einzelfall können belegt werden

1. Kammerangehörige, die der Pflicht nach § 2 Abs. 2, sich bei der zuständigen Kammer anzumelden, nicht rechtzeitig nachkommen oder den sonstigen Pflichten der Satzung zuwiderhandeln;
2. Berufsangehörige im Sinne des § 2 a Abs. 1, die entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 1 ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen oder die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht vorlegen oder der Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft zuwiderhandeln.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist dem Pflichtigen vorher nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung schriftlich anzukündigen.“

10. § 10 Abs. 2/bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wem nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
4. wer das Wahlrecht auf Grund des § 44 Abs. 2 nicht besitzt.

(3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

(4) Wählbar zur Delegiertenversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 wird Nr. 6a;

als Nr. 6b wird eingefügt:
„6b. die Kostensatzung,“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Satzung, Berufsordnung, Beitragsordnung und Kostensatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

12. In § 21 wird der Punkt am Ende der Nr. 12 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 13 angefügt:

„13. der Erwerb von Verträgen, in denen die einen Monat übersteigende Betreuung geschlossener Tierbestände vereinbart wird.“

13. Dem § 28 Abs. 8 wird als Satz 2 und 3 angefügt:

„Er hat diejenige Bezeichnung nach § 22 zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Hessen erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringer nach § 2a, ohne daß es einer Anerkennung bedarf. Näheres bestimmt die zuständige Kammer in der Weiterbildungsordnung.“

14. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In der Weiterbildungsordnung sind unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften insbesondere zu regeln:“

b) Als Nr. 3 wird eingefügt:

„3. die Grundsätze für die Anerkennung von Bezeichnungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 8 auf Antrag von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften,“

c) Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden Nr. 4 bis 9.

d) Die neue Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 25, insbesondere, soweit dies für eine sachgemäße Durchführung erforderlich ist, Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 28 Abs. 6,“

15. Dem § 34 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufs-

tätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Ärzten und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“

16. Dem § 36 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landeszahnärztekammer wird ermächtigt, abweichend von § 30 Abs. 1 in der Weiterbildungsordnung festzulegen, daß in Ausnahmefällen Befreiung von der Beschränkung auf das Gebiet erteilt werden kann, wenn andernfalls eine ausreichende Existenzgrundlage für den Zahnarzt entfielen oder die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung nicht gesichert wäre. Die Befreiung ist widerruflich und in der Regel befristet zu erteilen. Sie kann verlängert und wiederholt erteilt werden.“

17. Dem § 37 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Zahnärzten und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.“

18. Der Fünfte Titel des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Fünfter Titel Die Weiterbildung der Apotheker

§ 42

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landesapothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelabgabe, -versorgung und -information,
2. Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -kontrolle,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Gebietsbezeichnung ist unbeschadet des Abs. 1 auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Landesapothekerkammer wird ermächtigt, abweichend von § 30 Abs. 1 in der Weiterbildungsordnung festzulegen, daß in Ausnahmefällen Befreiung von der Beschränkung auf das Gebiet erteilt werden kann, wenn andernfalls eine ausreichende Existenzgrundlage für den Apotheker entfielen oder die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung nicht gesichert wäre. Die Befreiung ist widerruflich und in der Regel befristet zu erteilen. Sie kann verlängert und wiederholt erteilt werden.

§ 42 a

(1) Die Weiterbildung nach § 25 Abs. 7 umfaßt für Apotheker insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Herstellung, Prüfung, Abgabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(2) Unbeschadet der §§ 25 bis 28 gelten für die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Unbeschadet des § 26 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 bezieht,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

Satz 2 gilt entsprechend auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 42 b

Die außerhalb Hessens im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerverordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138), erworbene Berechtigung, eine Bezeichnung nach § 22 zu führen, gilt auch in Hessen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und die Zulassung zur Weiterbildung.“

19. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; er erhält folgende Fassung:

„Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist

oder die Frist für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 54 Abs. 6 oder § 60 a Abs. 1 läuft."

20. § 44 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark,“.
 - In Abs. 2 wird das Wort „dauernden“ durch das Wort „gleichzeitigen“ ersetzt.
21. In § 45 Abs. 2 wird vor dem Wort „Verwaltungsgerichtshof“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
22. § 46 erhält folgende Fassung:
„§ 46
(1) Das Berufungsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.
(2) Das Landesberufungsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.
(3) Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter der Gerichte sein, bei denen die Berufungsgerichte errichtet sind.“
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „richterlichen“ durch das Wort „berufsrichterlichen“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
24. In § 48 Abs. 1 Nr. 4 und § 50 wird jeweils das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
25. § 49 wird gestrichen.
26. § 52 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 55“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - In Abs. 2 wird das Wort „Strafzumessung“ durch die Worte „Bemessung der berufsgerichtlichen Maßnahme“ ersetzt.
 - Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Ein Kammerangehöriger kann Ermittlungen gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten zu reinigen. In dem Antrag ist der Sachverhalt eingehend darzustellen, die Beweismittel sind anzugeben.“
27. a) Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Kammervorstand unterrichtet die Aufsichtsbehörde auch von Entscheidungen nach Abs. 6.“

- b) § 54 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 kann der Kammervorstand das Verhalten des Kammerangehörigen nach dessen Anhörung schriftlich rügen. Er darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn seit dem Verstoß gegen Berufspflichten mehr als drei Jahre verstrichen sind. Der Bescheid über die Erteilung der Rüge ist zu begründen und dem Kammerangehörigen zuzustellen; er soll eine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten. § 43 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

(4) Gegen den Bescheid kann der Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem Kammervorstand erheben. Dieser entscheidet über den Einspruch. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Wird der Einspruch zurückgewiesen, kann der Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Berufungsgerichts beantragen. § 52 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Kammervorstand abgegeben. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Kammerangehörige beantragt oder das Berufungsgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Kammervorstand, der Kammerangehörige und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Berufungsgericht; es hat sie von Amts wegen auf alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken.

(5) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Kammervorstand zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Kammerangehörigen sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 58 Abs. 4 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Kammervorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Berufungsgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.“

- c) Als § 54 Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Bei geringer Schuld kann der Kammervorstand mit Zustimmung des Berufungsgerichts und des

Beschuldigten auch vorläufig von der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch das Berufsvergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. zugunsten einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung einen Geldbetrag zu zahlen oder
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Ahndung des Berufsvergehens zu beseitigen. Die Geldauflage nach Satz 1 Nr. 2 darf zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen. § 153 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend."

28. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Soweit der Kammervorstand nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für begründet hält, leitet er das berufsgerichtliche Verfahren durch Vorlage einer Anschuldigungsschrift unter Beifügung der Akten beim Berufsgericht ein.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die verletzte Rechtsnorm, die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen Berufspflichten erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm im vorangegangenen Ermittlungsverfahren Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren beim Berufsgericht anhängig."

29. Nach § 60 wird als § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

(1) Das Berufsgericht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 6 mit Zustimmung des Kammervorstandes und des Beschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung durch Beschluß vorläufig einstellen und dem Beschuldigten zugleich die in § 54 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. § 54 Abs. 6 Satz 2 und § 153 a Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 teilt das Berufsgericht dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde mit."

30. In § 61 Abs. 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

31. In § 63 Abs. 1 werden vor dem Wort „nicht“ die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 45 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes“ eingefügt.

32. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ernannter Beisitzer“ durch die Worte „ernanntes berufsrichterliches Mitglied“ ersetzt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) In dem Urteil kann nur auf die in § 44 Abs. 1 und 3 bezeichneten berufsgerichtlichen Maßnahmen erkannt werden, der Kammerangehörige freigesprochen oder das Verfahren eingestellt werden. Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn ein Verfahrenshindernis besteht, insbesondere wenn das Verfahren nicht rechtswirksam eingeleitet ist;
2. wenn der Beschuldigte durch Verzicht auf die Approbation oder Beendigung der Berufsausübung aus einem anderen Grund endgültig die Kammerzugehörigkeit verliert."

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

34. In § 66 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „soll“ eingefügt.

35. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jede Instanz zwischen tausend und zweitausend Deutsche Mark, für das Beschlußverfahren nach §§ 61 und 68 zwischen fünfhundert und tausend Deutsche Mark, für die Entscheidung des Berufsgerichts im Rügeverfahren nach § 54 Abs. 4 zwischen achthundert und tausendsechshundert Deutsche Mark."

b) Abs. 4 bis 6 werden durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Dem Beschuldigten, der im Berufsgerichtsverfahren verurteilt wird, sind die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn das Berufsgerichtsverfahren aus den Gründen des § 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Verstoß gegen Berufspflichten erwiesen ist.

(5) Lehnt das Berufsgericht die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 58 ab, so werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt, wenn

der Beschuldigte freigesprochen oder das berufsgerichtliche Verfahren aus anderen als den in Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Die baren Auslagen fallen der Kammer zur Last. Das Berufsgericht kann sie in den Fällen des Satz 2 ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegen, wenn er sie durch sein Verhalten verursacht hat."

- c) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden Abs. 6 bis 8.
 - d) In dem neuen Abs. 7 wird die Verweisung „Abs. 5, 6 und 7“ durch die Verweisung „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Abs. 8 wird die Verweisung „Abs. 4 bis 7“ durch die Verweisung „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
36. § 74 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Kammervorstand kann die Durchführung von Ermittlungen nach § 52 Abs. 3 von der Erhebung einer Gebühr in Höhe von dreihundert Deutsche Mark abhängig machen.“
37. § 80 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kammern tragen die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufs-

gerichte für die Verfahren, die auf ihren Antrag oder auf Antrag eines Kammerangehörigen nach § 54 Abs. 4 Satz 4 durchgeführt worden sind.“

Artikel 2

Hinsichtlich der Verwaltungsstreitverfahren, die wegen der nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung getroffenen Entscheidungen anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Gleiches gilt für Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Nr. 2 Buchst. d, e und k der Apothekenbetriebsordnung.

Artikel 3

Der Sozialminister wird ermächtigt, das Heilberufsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 5 tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz*)

Vom 5. März 1986

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bienenseuchensachverständigen können für ihre Tätigkeit von der Tierseuchenkasse eine Vergütung erhalten, die der für das Veterinärwesen zuständige Minister im Benehmen mit der Tierseuchenkasse festsetzt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der für das Veterinärwesen zuständige Minister übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er stellt die Bediensteten auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Land Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.“

3. § 4 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. einem Vertreter der Veterinärverwaltung,
2. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Verwaltung,
3. einem Vertreter des Landesagrarausschusses,
4. drei Vertretern der bäuerlichen berufsständischen Organisationen,
5. zwei Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister beruft die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Ministers, die Vertreter des Landesagrarausschusses und der bäuerlichen berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag und die Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann Beauftragte in die Sitzungen des Vorstandes entsenden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 einen Vorsitzenden für die Amts-

periode. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende sein Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Wiederwahl weiter. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Veterinärverwaltung.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister, die Vertreter des Landesagrarausschusses und der bäuerlichen berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Stellen, die Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte nur im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers.

Soweit die für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung notwendigen Beschlüsse nicht zustandekommen, kann der für das Veterinärwesen zuständige Minister die Tierseuchenkasse auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Tierseuchenkasse dem nicht innerhalb der Frist nach, kann der für das Veterinärwesen zuständige Minister anstelle des Vorstandes die notwendigen Maßnahmen treffen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen und Kostenersatzungen (§ 7),
2. Beihilfen (§§ 9 bis 12),
3. Gebühren (§ 6 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz)

für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden haben.“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Not-schlachtung“ durch das Wort „Schlachtung“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 356-41

8. In § 11 wird als Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht auch nicht in den Fällen, in denen Beiträge nicht zu leisten sind.“

9. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Beitragsberechnung führt die Tierseuchenkasse durch die Gemeinden jährlich eine amtliche Erhebung an einem von ihr durch Satzung bestimmten Stichtag durch. Für die amtliche Erhebung geben die Gemeinden spätestens zwei Wochen vor dem Stichtag amtliche Erhebungsbogen der Tierseuchenkasse an die einzelnen Tierbesitzer aus. Die Erhebungsbogen sehen Angaben über Namen und Anschrift des Tierbesitzers, über die Art und die Zahl der bei ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vor. Sonstige Angaben dürfen nur verlangt werden, wenn sie Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung dienen und wenn sie der amtliche Erhebungsbogen als freiwillig bezeichnet. Die Tierbesitzer haben den Gemeinden die ausgefüllten Erhebungsbogen spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag abzugeben. Die Angaben der Tierbesitzer dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, zu denen die Tierseuchenkasse oder das Land Hessen Leistungen erbringt.“

10. § 15 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zur Hälfte die Aufwendungen für den Tiergesundheitsschutz betreffende Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 2.“

11. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Vergütung der Bienenseuchensachverständigen, die Kosten der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.“

Artikel 2

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister beruft unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Vorstandes der Tierseuchenkasse nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 in der Fassung der Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Vorstand der Tierseuchenkasse führt die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Vorstandes fort.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. März 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchensteuergesetzes^{*)}

Vom 12. Februar 1986

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 238) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchensteuergesetzes in der vom 24. Dezember 1985 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 12. Februar 1986

Der Hessische Kultusminister
Schneider

^{*)} GVBl. II 71-19

Gesetz
über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen,
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen
(Kirchensteuergesetz)

in der Fassung vom 12. Februar 1986

§ 1

Die Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Angehörigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Kirchensteuerordnungen Kirchensteuern als öffentliche Abgaben erheben.

§ 2

(1) Als Kirchensteuer können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. eine Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer,
3. ein Zuschlag zur Vermögensteuer,
4. ein Kirchgeld,
5. ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen.

(3) Anstelle der Zuschläge zur Einkommensteuer, der Abgaben nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und der Zuschläge zur Vermögensteuer können auch besondere Steuertarife nach dem Einkommen, dem Grundbesitz und dem Vermögen aufgestellt werden. Soweit eine Steuer auf den Grundbesitz erhoben wird, können der gesamte Grundbesitz oder einzelne Arten des Grundbesitzes einheitlich oder nach besonderen Tarifen oder mit besonderen Zuschlägen herangezogen werden.

(4) Das Kirchgeld kann einheitlich oder gestaffelt erhoben werden.

§ 3

Für den Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:

1. Gehören Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
 - a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren für jede der beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Einkommensteuer (Lohnsteuer);

- b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten.

2. Gehört von Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer erhoben
 - a) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer und im Verfahren des gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleichs als Zuschlag zu dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer (Lohnsteuer), der auf den der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer – nach Kürzung um die Beträge nach § 2 Abs. 2 – im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird;

- b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben; im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Verfahren des getrennten Lohnsteuerjahresausgleichs gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer.

§ 4

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) bemißt sich nach einem besonderen in den Kirchensteuerordnungen festzulegenden Steuertarif.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nicht erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe anzurechnen.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in die Landeskirche (Diözese) folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchnaustritts folgt.

§ 6

(1) Die Kirchensteuer kann als Landeskirchensteuer (Diözesankirchensteuer) von den Landeskirchen (Diözesen) oder als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden oder nebeneinander als Landes- und Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Kirchen können für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und für ihre Kirchengemeinden und Gesamtverbände einen Finanzausgleich herbeiführen.

§ 7

(1) Die Kirchensteuerordnungen und Steuertarife sind von den Landeskirchen (Diözesen) zu erlassen und bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und der Landeskirchen (Diözesen), die auch für mehrere Rechnungsjahre gefaßt werden können, bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(3) Werden die Kirchensteuern nur als Ortskirchensteuern erhoben, so können die Landeskirchen (Diözesen) zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine landeskirchliche (Diözesan-)Umlage von den Kirchengemeinden erheben. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 8

Die Unterlagen, deren die Kirchen (Kirchengemeinden) für die Besteuerung bedürfen, sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden mitzuteilen.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen überträgt im Einvernehmen mit dem Kultusminister auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen

die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen, den Finanzämtern. Das gleiche gilt für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, wenn das Einkommen (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten die in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes festgelegte Einkommensgrenze übersteigt.

(2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann durch Verordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Lohnsteuerabzug.

(3) Im übrigen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Kirchen das Verfahren. Dabei können Mindestbeträge sowie Abrundungs- oder Aufrundungsbeträge festgesetzt und Vorauszahlungen angeordnet werden.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Finanzämter die in Abs. 1 genannten Kirchensteuern verwalten, verbleibt es bei dieser Regelung.

§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Verordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden. § 9 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuern verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlaß oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden.

(2) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 12

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder auf Grund eines besonderen Steuertarifs nach dem Grundbesitz (§ 2 Abs. 3) kann auf

Antrag der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Landeskirche (Diözese) oder der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden.

§ 13

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Richtet sich der Widerspruch gegen den Steuerbescheid einer Finanzbehörde, so ist die zuständige Kirchenbehörde zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), Vermögensteuer oder gegen die Meßbeträge der Grundsteuer gestützt werden.

(3) Jeder ablehnende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 14

(1) Vollstreckungsbehörde für die Kirchensteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll.

(2) Für Streitigkeiten aus dem Vollstreckungsverhältnis wegen Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die zuständige Vollstreckungsbehörde getroffen worden sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht nach § 15 in Verbindung mit § 262 der Abgabenordnung der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

§ 15

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Besteuerungsverfahren die Abgabenordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 16

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können von ihren Mitgliedern, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, auf Grund von Steuerordnungen (Satzungen) Kultussteuern als öffentliche Abgaben erheben.

(2) Für die Kultussteuern gelten die §§ 2 bis 15 entsprechend.

§ 17

Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18¹⁾

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. April 1950.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Alsfeld

Vom 19. Februar 1986

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Alsfeld vom 1. April 1974 (GVBl. I S. 201)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

¹⁾ GVBl. II 362-31

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten*)**

Vom 24. Februar 1986

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und

der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt

werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den in Abs. 1 benannten Dienststellen werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse werden

1. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung auch für die Beamten und Versorgungsempfänger,
 - a) des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung,
 - b) der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof,
 - c) der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht und
 - d) der Verwaltung der Staatsweingüter,
2. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt auch für die Beamten und Versorgungsempfänger der Hessischen Landesforstschule,
3. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel auch für die Beamten und Versorgungsempfänger der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden für die Beamten und Versorgungsempfänger

des Ministeriums,

aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

aus dem Geschäftsbereich der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,

der Hessischen Landesforstschule,

der Verwaltung der Staatsweingüter,

des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung,

der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und

der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht

folgende Befugnisse übertragen:

*) GVBl. II 320-93

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Ver-

sorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbefugigten abhängig zu machen.

§ 3

Örtlich zuständig für die in § 2 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 4

Für den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und für die Leiter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sowie den Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Minister für Landwirtschaft und Forsten vorbehalten.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 6. August 1981 (GVBl. I S. 301), geändert durch Anordnung vom 13. März 1985 (GVBl. I S. 69)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Görlach

¹⁾ GVBl. II 320-80

Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten Hessischen Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 11. Februar 1986

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1978 (GVBl. I S. 518), wird im Einvernehmen mit der Stadt Zwingenberg verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Siebzehnten Hessischen Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz vom 31. Oktober 1977 (GVBl. I S. 428) erhält folgende Fassung:

„ § 2

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Stadt Zwingenberg und der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1986

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 361-68

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten*)**

Vom 19. Februar 1986

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258),
2. des § 30 Satz 4, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 4 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295, GVBl. 1983 I S. 12),
4. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384),
5. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 9. November 1973 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448),
6. des § 4 Abs. 2 Satz 1 und des § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl. I S. 90),
7. des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72),
8. des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102),
9. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. März 1985 (GVBl. I S. 71),
10. des § 8 Abs. 3 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82),

11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350)

wird bestimmt:

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11
 - a) zu ernennen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,

2. Beamte des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,

3. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen. Die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung wird die Befugnis übertragen, Beamte des höheren landwirtschaftlichen Schuldienstes in dringenden Fällen bis zur Dauer von einem Monat innerhalb seines Geschäftsbereichs abzuordnen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

*) GVBl. II 320-94

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
3. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
4. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
5. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben,
6. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
7. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,

8. nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer im Eigentum des Landes stehenden Mietwohnung zu veranlassen,

9. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,

10. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 4

Der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,

der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt,

der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,

der Hessischen Landesforstschule,

dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,

der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und

der Verwaltung der Staatsweingüter

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 12 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit mit Ausnahme der Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen,
2. nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes Zuschüsse zum Tagegeld zu bewilligen,
3. nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes die Räumung einer Dienstwohnung anzuordnen,
4. nach § 4 Abs. 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
5. nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden.

§ 5

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten,
 2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15
- übertragen.

§ 6

Die Befugnis, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfeverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Verwaltung der Staatsweingüter, des Hessischen Bildungsseminars für die Agrarverwaltung, der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht,
2. dem Regierungspräsidenten in Gießen für die beihilfeberechtigten Personen der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
3. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, der Hessischen Landesforstschule und der Hessischen Staatsdarre Wolfgang übertragen.

§ 7

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz, der Verwaltung der Staatsweingüter, der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Hessischen Landesforstschule, dem Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung, der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für pflanzliche und tierische Erzeugung Eichhof und der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 8

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

§ 9

(1) Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs bis zu vierzehn Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zuurlauben, haben die Leiter der dem Minister für Landwirtschaft und Forsten unmittel-

bar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiter der dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(3) Die Befugnis, sich in dringenden Fällen bis zur Dauer eines Arbeitstages selbst zu beurlauben, haben die Forstbeamten im Außendienst bei den Forstämtern, den Maschinenbetrieben und der Forstlichen Wirtschaftsberatung.

§ 10

Dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

wird für Ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister für Landwirtschaft und Forsten den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 11

(1) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und

die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

sind befugt, bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind,

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
 2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung
- zu entscheiden.

(2) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz und

die Hessische Forsteinrichtungsanstalt entscheiden auch, soweit sie für die Anerkennung von Dienstupfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zuständig sind, über Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes, soweit in § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

die Hessische Forsteinrichtungsanstalt, die Hessische Forstliche Versuchsanstalt, die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, die Hessische Landesforstschule, das Hessische Bildungsseminar für die Agrarverwaltung,

die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau mit überbetrieblicher Ausbildungsstätte für tierische und pflanzliche Erzeugung Eichhof und

die Verwaltung der Staatsweingüter

führen die Personalhauptakten der Beamten ihres Geschäftsbereichs und weisen die Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein, soweit in § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) Dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bleibt

1. für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnis nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 6 bis 10, § 4, § 7, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 3,
2. für den Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und die Leiter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz die Befugnis nach § 11 Abs. 2

vorbehalten. Für die Befugnis nach § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 1 gilt dieser Vorbehalt auch für die ständigen Vertreter der Dienststellenleiter.

(2) Die Anordnung oder Genehmigung einer Nebentätigkeit gegen Vergütung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten, wenn die Vergütung im Einzelfall – bei laufender Zahlung jährlich – viertausend Deutsche Mark überschreitet.

§ 13

Der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt werden für die Bediensteten der Hessischen Staatsdarle Wolfgang die Befugnisse nach § 7 und § 9 Abs. 1 übertragen.

§ 14

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Anordnung vom 10. September 1985 (GVBl. I S. 173)¹⁾,
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. März 1985 (GVBl. I S. 66)²⁾,
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Mini-

¹⁾ GVBl. II 320-51

²⁾ GVBl. II 320-89

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident - Staatskanzlei - Wiesbaden.</p>
<p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>	<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-807, Pfm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne- ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. - Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. - Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 500</p>

- sters für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. März 1985 (GVBl. I S. 65)³⁾,
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. März 1985 (GVBl. I S. 64)⁴⁾,
5. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. März 1985 (GVBl. I S. 63)⁵⁾ und

6. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 2. März 1981 (GVBl. I S. 135)⁶⁾.

§ 15

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

³⁾ GVBl. II 322-96

⁴⁾ GVBl. II 324-24

⁵⁾ GVBl. II 325-22

⁶⁾ GVBl. II 320-77

Wiesbaden, den 19. Februar 1986

Der Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Görlach